

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache
gegen

den Bergmann Johann W [REDACTED] aus C [REDACTED],
geboren am [REDACTED] 1906 in P [REDACTED] (Kreis R [REDACTED]).

wegen Vergehens nach § 84 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 25. November 1955, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer
Bundesrichter Scharpenseel
Bundesrichter Dr. Willms
Bundesrichter Weber
als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des
Landgerichts in Dortmund vom 29. August 1955 wird
verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittels zu
tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vergehens nach § 84 StGB zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt und die Strafe zur Bewährung ausgesetzt. 15 Exemplare der Druckschrift "Das Programm der nationalen Wiedervereinigung Deutschlands" wurden eingezogen.

Die Revision des Angeklagten rügt Verletzung des Verfahrensrechts und des sachlichen Rechts. Sie bleibt ohne Erfolg.

Die Verfahrensbeschwerde ist nicht ausgeführt und daher unzulässig (§ 344 Abs 2 StPO).

Die Sachrüge ist unbegründet. Entgegen der Ansicht der Revision geht aus den Urteilsgründen klar hervor, daß das Landgericht von dem festgestellten Sachverhalt überzeugt war. Dagegen, daß ihm die "mit Zurückhaltung" gemachten Bekundungen der Zeugen S. [REDACTED] und K. [REDACTED] für die Feststellung genügten, die 15 Exemplare des "Programms" seien in der Wohnung des Angeklagten gefunden worden, läßt sich aus Rechtsgründen kein Einwand erheben. Um eine der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogene Frage der Beweiswürdigung handelt es sich auch bei der Feststellung, daß der Angeklagte die 15 Exemplare des "Programms" zum Zweck des Verbreitens vorrätig gehalten habe. Das Landgericht folgert dies aus verschiedenen Umständen. Bedenken könnte höchstens der Satz erregen:

"Außerdem lagert niemand 15 Exemplare einer Schrift, wenn er sie nicht verbreiten will."

Indessen ist hinreichend deutlich erkennbar, daß das Landgericht damit keinen Erfahrungssatz aufstellen, sondern nur sagen wollte, die Lagerung von 15 Exemplaren der Schrift deute in Zusammenhang mit den sonstigen Umständen

- 3 -

auf Verbreitungsabsicht hin. Das ist aus Rechtsgründen
nicht zu beanstanden.

Da auch die übrigen Ausführungen des Urteils keinen
Rechtsfehler erkennen lassen, war die Revision des Ange-
klagten zu verwerfen.

Dr. Geier

Willms

Dr. Sauer

Weber

Scharpenseel

